



Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Arabella GmbH (FN 208537 y) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die in der Beilage 1 umschriebenen Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.06.2019, KOA 1.022/19-004, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien und Teile Niederösterreichs“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der Radio Arabella GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. für die jeweilige Funkanlage. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.11.2021 beantragte die Radio Arabella GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) die Zuordnung der im Spruch genannten Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien und Teile Niederösterreichs“.

Nach Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages mit Schreiben vom 22.11.2021 und dessen Erfüllung am 29.11.2021 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 03.12.2021 die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 09.12.2021 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor. Darin wurde ausgeführt, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist und für den Hörfunksender „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden könne.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 11.01.2022 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 15.03.2022, 13:00 Uhr, festgelegt.

Die Radio Arabella GmbH erhielt mit Schreiben vom 11.01.2022 ihren Antrag auf Zuordnung aufrecht. In weiterer Folge traf kein weiterer Antrag ein.

Mit Schreiben vom 21.03.2022 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung den Antrag räumte gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit ein, zu diesem Antrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen. Es langte in weiterer Folge keine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Mit der beantragten Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ lassen sich ca. 14.000 Einwohner versorgen.

Es besteht zwischen der beantragten Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ und der zugeordneten Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“

ein (knapper aber) unmittelbarer Zusammenhang. Aufgrund des knappen Zusammenhangs kann die Doppelversorgung praktisch vernachlässigt werden.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu jeweils 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von Peter Bartsch gehalten werden.

Die Radio Arabella GmbH hält als Kommanditistin 51 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p). Die übrigen 49 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG werden von der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (FN 215257 f) gehalten, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von Mag. Gottfried Zmeck gehalten werden. Die Privatradio Mostviertel GmbH (Fn 277021 i) ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG. Letztere verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.

Weiters ist die Radio Arabella GmbH zu 76% an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz, beteiligt. An dieser Gesellschaft halten jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger MMag. Philipp Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Antenne Vorarlberg GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Antenne Vorarlberg GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 24,91 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), die eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ besitzt. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich

um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. hält 24,91 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), die eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ besitzt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind der deutsche Staatsbürger Thomas Döser als Kommanditist mit einer Kapitaleinlage von 50 %, der deutsche Staatsbürger Oliver Döser als Komplementär mit einer Kapitaleinlage von 50 % und die DVB Beteiligungs GmbH als Komplementärin ohne Kapitaleinlage beteiligt. Eigentümer der DVB Beteiligungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser. Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG hält 16,29 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), die eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ besitzt.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten. Keller Medien Ges.m.b.H. hält 16,29 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418i), die eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ besitzt.

Alle bisher genannten Anteilseigner sind, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder Deutschland.

2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin einer zusammengefassten Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ für die Dauer von fünf Jahren. Dieser Bescheid ist durch Abgabe eines Rechtsmittelverzichts am 29.05.2018 rechtskräftig geworden.

Aufgrund dieses Bescheides sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,00 MHz“
- „HOCHSTRASS (Hasenriegel) 107,80 MHz“
- „WIEN 4 (Donauturm) 92,90 MHz“
- „HORNSBURG (Mobilfunk) 101,4 MHz“
- „MISTELBACH (Silo) 107,9 MHz“
- „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“
- „TRAISEN (Tarschberg) 107,7 MHz“
- „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“
- „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“
- „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“

- „ZWETTL NOE 3 (Loschberg) 99,3 MHz“
- „ZWETTL NOE 2 (EVN Mast) 94,9 MHz“

Mit Bescheid vom 19.06.2019, KOA 1.022/19-004, wurden der Antragstellerin die Übertragungskapazitäten „GFOEHL (Silo) 94,9 MHz“ und „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes zugeordnet.

Mit Schreiben vom 11.11.2021 legte die Antragstellerin die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität aufgrund fehlender Inbetriebnahme binnen zwei Jahren zurück.

2.2.3. Technisches Konzept

Mit der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten zum Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ der Antragstellerin entsteht im Verhältnis zum Gebiet, das mit der Übertragungskapazität „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ versorgt wird, lediglich eine Doppelversorgung in vernachlässigbarem Ausmaß.

Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 14.000 Einwohnern.

Mit der Zuordnung der Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ zum Versorgungsgebietes „Wien und Teile Niederösterreichs“ bleibt die Antragstellerin unter 45% der versorgten österreichischen Bevölkerung.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet wird vorgebracht, dass die Erweiterung Gebiete des Waldviertels betreffen, die derzeit noch nicht versorgt werden können. Die in Richtung Horn gelegenen Erweiterungsgebiete befinden sich in der Region „Teile des Waldviertels“. Es bestehen auch Pendlerströme zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird vorgebracht, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis der Antragstellerin durch die beantragte Erweiterung um rund EUR 2.200,-- p.a. verbessern wird. Rund EUR 17.000,-- p.a. werden aus lokalen Werbeerlösen erwartet. Als Aufwände werden rund EUR 11.000,-- p.a. an anfallenden Sendermieten und Energiekosten für die Sender, EUR 1.800,-- p.a. Aufwand für Verwertungsgesellschaften, rund EUR 800,-- an Kosten für den Aufwand einer verstärkten Informationsbeschaffung aus dem Erweiterungsgebiet und rund EUR 1.200,-- an AfA für den Aufwand der Frequenzplanung erwartet.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Der Niederösterreichischen Landesregierung wurde mit Schreiben vom 21.03.2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eingeräumt, von der aber nicht Gebrauch gemacht wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zu dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.12.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „HORN 3 (Steindlberg) 103,0 MHz“ als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 14.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G letzter Satz Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Es langte in weiterer Folge kein weiterer Antrag ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt daher nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.12.2021 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten knapp aber unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile im Waldviertel. Aufgrund des knappen Zusammenhangs besteht eine Doppelversorgung bloß in vernachlässigbarem Ausmaß.

Eine darüberhinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Gemäß § 28f Abs. 4 PrR-G darf das Versorgungsgebiet einer zusammengefassten Zulassung nicht mehr als 45 % der österreichischen Bevölkerung umfassen. Dieses Kriterium ist den Feststellungen zufolge, wonach die Übertragungskapazitäten jener Zulassungen, deren Zusammenfassung beantragt wurde, insgesamt nicht mehr als 45 % der Bevölkerung Österreichs versorgen, erfüllt.

4.5. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das

Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ um bisher nicht versorgte Teile des Waldviertels erweitert. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß Funk-VO 15.14 bis auf Widerruf bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.022/22-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Mai 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 1.



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.022/22-002

1	Name der Funkstelle	HORN 3					
2	Standortbezeichnung	Steindlberg					
3	Lizenzinhaber	RADIO ARABELLA GMBH					
4	Senderbetreiber	RADIO ARABELLA GMBH					
5	Sendefrequenz in MHz	103,00					
6	Programmname	RADIO ARABELLA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E38 58	48N42 11	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	530					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	33,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	3,0	2,1	1,1	-0,1	-0,1	2,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	5,3	8,6	11,9	14,8	17,0	18,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	20,3	21,4	22,1	22,7	22,9	23,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	22,9	22,7	22,1	21,4	20,3	18,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17,0	14,8	11,9	8,6	5,3	2,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	-0,1	-0,1	1,1	2,1	3,0	3,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	C hex 3 hex	DE hex DE hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		JUDENAU 99,4 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		nein				
22	Bemerkungen						